

Geschäfts- und Gebührenordnung des Schützenvereins Rosenholz Unterlintach e.V.

1. zu Satzung §6 Mitgliedschaft

Die Aufnahme im Hauptverein ist ab dem vollendete 12. Lebensjahr möglich.

Die Bogenabteilung nimmt Kinder vom 6. Lebensjahr auf.

Arten der Mitgliedschaft:

Aktives Mitglied = Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

Passives Mitglied = Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund.

Ehrenmitglieder = Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitglieder-versammlung zu. Sie können von der Beitragspflicht befreit werden.

Außerordentliche Mitglieder = sind juristische Personen.

Kinder = vom 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr

Jugendliche = vom 13. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

2. zu Satzung §11 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

	Für den Hauptverein	<u>und/oder</u>	für die Bogenabteilung
Aktives Mitglied	25€		dito
Passives Mitglied	25€		dito
Kinder	05€		dito
Jugendliche	10€		dito
Familien (2Erw.+ Kind bis 18)	50€		dito
Außerordentliche Mitgl.	50€		dito
Ehrenmitglieder	befreit		dito
Aufnahmegebühr	keine		50€

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Lastschriftverfahren eingezogen. Dazu muss das Mitglied dem Verein einen Auftrag erteilen. Für das Jahr des Eintritts, nach Beschlussfassung, wird der Beitrag sofort und in bar entrichtet.

3. zu Satzung §16 Vorstandschaft

Zeichnungsberechtigungen:

Geschäfte bis 500 Euro können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung tätigen.

Geschäfte ab 500,01€ bis 2500€ bedürfen die Zustimmung der Vorstandschaft.

Darüber hinaus muss die Mitgliederversammlung bestimmen.

Die gleichen Zeichnungsberechtigungen gelten für die Bogenabteilung

4. Finanzregelungen von Zuschüssen und Zuwendungen

Wie aus dem Protokoll vom 20.01.2013 zu entnehmen ist, gilt folgende Regelung.

Übungsleiterzuschüsse und Sportförderung:

Die Antragstellung für die Sportförderung und Übungsleiterzuschüsse beim Landratsamt Cham muss über den Hauptverein erfolgen. Die Übungsleiterlizenzen müssen bis 15.02. jedes Jahres dem Kassier vorgelegt werden. Der Kassier organisiert auch die Rückholung der Lizenzen.

Der erzielte Förderbetrag der abgehaltenen Übungseinheiten wird den Abteilungen direkt, sobald vorhanden, überwiesen.

Jede Abteilung kann ihrem Übungsleiter auf Antrag die Zuschüsse auszahlen.

Die Modalitäten werden in der Abteilungsordnung geregelt.

Die Kosten für die Übungsleiterausbildung, so wie für die Fort- und Weiterbildung muss jedes Mitglied selbst tragen.

Die Bogenabteilung kann in der Abteilungsordnung eine andere Regelung treffen.

Die Bogenabteilung erhält zwei Jahrespauschalen von je 500€, einmal im zweiten Quartal und im vierten Quartal eines Geschäftsjahres.

In den beiden Pauschalen sind die Sportplatzpflege, die Mitgliederförderung durch das Landratsamt Cham und der Stadt Roding, so wie die Beitragsrückführung an die Bogensparte abgedeckt.

Sämtliche anfallende Kosten beim OSB (außer Beitrag), der Bogenhütte, Sportplatz und Gerätschaften sind von der Bogenabteilung selbst zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Durch die Genehmigung der Mitgliederversammlung am _____ tritt diese Geschäftsordnung in Kraft.

Alle bisherigen Geschäftsordnungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

1. Schützenmeister

2. Schützenmeister

3. Schützenmeister

1. Bogenabteilungsleiter

2. Bogenabteilungsleiter

Schriftführer